

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird
(Oö. Pensionsanpassungsgesetz 2023)

[L-2023-133966/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 487/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist der Entfall der Regelung über die um ein Jahr verzögerte Anpassung der Pensionen bei Beamtinnen und Beamten des Landes. Diese Änderung dient der Angleichung an die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes und für die Bediensteten in der Privatwirtschaft geltenden pensionsrechtlichen Regelungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung des Landes, wonach nach § 41 Abs. 3 Oö. L-PG die erstmalige Anpassung eines Ruhebezugs frühestens mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist, - grob geschätzt - folgende Mehrkosten im Landesbereich:

2023	270.000 Euro
2024	570.000 Euro
2025	1.000.000 Euro
2026	1.250.000 Euro

In den Folgejahren steigern sich die Kosten je nach Inflationsentwicklung.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 41 Abs. 2):

Es handelt sich um legistische Bereinigungen: Die Bedachtnahme auf die Erhöhung der Gehälter der im Aktivstand stehenden Landesbediensteten ist durch das Abstellen auf die Erhöhung der Pensionen nach dem ASVG obsolet. Ebenso ist der letzte Satz dieser Bestimmung, der auf Erhöhungen im Jahr 2018 abstellt, nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 41 Abs. 3):

Durch den Entfall des § 41 Abs. 3 Oö. L-PG erfolgt künftig durch Verordnung nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits im erstfolgenden Kalenderjahr ab der Zuerkennung.

Die jeweiligen Anpassungen im ASVG sind dabei maßgebliche Höchstgrenzen. In der Verordnung kann auch die prozentuelle Höhe der Anpassung nach Maßgabe der im ASVG jeweils vorgesehenen Teilanpassungen im ersten Jahr der Anpassung der jeweiligen Leistung vorgenommen werden, also auch eine Staffelung nach einzelnen Monaten, wie bis zum Kalenderjahr 2023 im ASVG vorgesehen. Es kann aber auch künftig - wie von der Bundesregierung für das ASVG bereits angekündigt - für 2024 und 2025 eine Vollanpassung für alle im jeweiligen Vorjahr (2023 bzw. 2024) erstmals entstandenen Ruhe- und Versorgungsbezugsansprüche durch Verordnung vorgesehen werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten) und Art. I Z 3 (§ 62m - Übergangsbestimmung):

Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und dessen Übergangsbestimmung im § 62m erhalten die erstmals im Kalenderjahr 2022 eine Leistung nach dem Oö. L-PG Beziehenden ab dem Kalenderjahr 2023 (rückwirkend) die Anpassung analog § 775 ASVG, in der Fassung BGBl. I Nr. 176/2022, durch Verordnung.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird (Oö. Pensionsanpassungsgesetz 2023), beschließen.

Linz, am 27. April 2023

Wolfgang Stanek
Obmann

Dr. Peter Csar
Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird
(Oö. Pensionsanpassungsgesetz 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes**

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 41 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „hat auf die Erhöhung der Gehälter der Landesbediensteten Bedacht zu nehmen,“ und § 41 Abs. 2 letzter Satz entfällt.*

2. *§ 41 Abs. 3 entfällt.*

3. *Nach § 62l wird folgender § 62m eingefügt:*

**„§ 62m
Übergangsbestimmung zum Oö. Pensionsanpassungsgesetz 2023**

§ 41 Abs. 3 in der Fassung vor Inkrafttreten des Oö. Pensionsanpassungsgesetzes 2023 ist rückwirkend auf alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, die erstmalig im Kalenderjahr 2022 (Wirksamkeit) zuerkannt wurden, nicht mehr anzuwenden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.